

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 095-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.548

Eingereicht am: 28.05.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.06.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Grossratsbeschluss zur Basisstufe muss eingehalten werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass Basisstufenklassen wie vom Grossen Rat beschlossen nur noch unter der Bedingung von Artikel 46 Absatz 3 des Volksschulgesetzes (VSG) bewilligt werden.

Begründung:

Der Projektschlussbericht der Grund- und Basisstufenversuche zeigt auf, dass die Lernfortschritte der Kinder der Schulversuchsklassen trotz mehr personeller Ressourcen (150 Stellenprozente) und höherem Raumbedarfs am Ende der zweiten Klasse nicht signifikant besser sind als diejenigen der Kinder in Klassen, die als Kindergarten- und 1.- und 2.-Klassen geführt werden. Dies deshalb, weil der Vorsprung in den ersten zwei Jahren der Basis- und Grundstufe in den Kompetenzbereichen phonologisches Bewusstsein, Lesen, Schreiben und Mathematik bis am Ende des 2. Schuljahrs fast vollständig aufgeholt wird und in der Wortschatzentwicklung kein Unterschied nachgewiesen werden konnte. Auch das Wohlbefinden, die Beziehungsfähigkeit zu anderen Kindern oder das Selbstvertrauen wurden von den Kindern in den Schulmodellen gleich bewertet.

Nach Aussagen der Erziehungsdirektion beliefen sich die Kosten für den Kanton bei einer Einführung der Basisstufe in 100 Prozent der Gemeinden auf rund 40 Millionen Franken pro Jahr. In

Anbetracht der Kosten und des fehlenden Nutzens sprach sich der Grosse Rat, wie in Artikel 46 Absatz 3. des Volksschulgesetzes festgehalten, dafür aus, dass: «Wo die wohnortsnahe Schulung es erfordert, können Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der ersten Jahre der Primarstufe **ausnahmsweise** ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden». Diese Ausnahmebewilligung bezog sich insbesondere auf Landschulen, die sonst vor einer Klassenschliessung oder vor weiten Transportwegen für die Kleinsten gestanden wären. Entsprechend machen die neusten Zahlen hellhörig:

- Seit 2015 werden im deutschsprachigen Kanton Bern 74 Basisstufenklassen geführt, wovon ein grosser Teil in Städten und Agglomerationsgemeinden.
- Für das Schuljahr 2016/2017 wurden zusätzlich 20 Basisstufenklassen bewilligt.
- In der Basisstufe werden 15 Lektionen im Teamteaching unterrichtet, was zu Mehrkosten und einer Ungleichbehandlung gegenüber den normalen Kindergarten- und Primarschulklassen führt.

Durch die Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und von Blockzeiten (morgens von 8 bis 12 Uhr) haben sich die Arbeitsbedingungen der Kindergärtner/-innen erschwert. Anstatt dieser Schwierigkeit nun mit der Einführung von Basisstufenklassen zu begegnen und die Verantwortung für die kleineren Kinder einfach auf die grösseren Kinder abzuwälzen, wäre es sinnvoller, die Basisstufe als Ausnahme zu belassen und stattdessen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation für die Kindergartenlehrkräfte zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bewilligungen für Basisstufenklassen werden nicht nach den Bedingungen des Grossratsbeschlusses erteilt, sondern nach den Wünschen der Gemeinden. Dies bewirkt ein Anstieg der Kosten ohne Nutzen für die Kinder. Gelder müssten eher zur Verbesserung der Situation von Kindergartenklassen eingesetzt werden.

Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Grosser Rat